

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Eine bessere Rechtsetzung - 1997"

KOM(97) 626 endg.; Ratsdok. 13002/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Dezember 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. November 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 950/93 = AE-Nr. 933556,
Drucksache 1090/94 = AE-Nr. 944069 und
Drucksache 978/96 = AE-Nr. 964135.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Die Vorbereitung der Legislativvorschläge	4
1) Die Vorschlagstätigkeit der Kommission	4
2) Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit	5
3) Konsultation	7
4) Redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Gesetzgebung	8
II. Revision bestehender Rechtsvorschriften	9
1) Vereinfachung	9
2) Kodifizierung, Konsolidierung und Neufassung	10
III. Zugang zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht	11
Schlußfolgerungen	12

Anhang I	:	Anteil der Vorschläge für neue Rechtsvorschriften an den Vorschlägen der Kommission insgesamt: Vergleich ab 1990.
Anhang II	:	Förmliche Vorschläge und Diskussions- bzw. Konsultationsgrundlagen der Kommission
Anhang III	:	Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Entwürfe von technischen Vorschriften
Anhang IV	:	Antworten der Kommission auf die ihr 1996 mitgeteilten Entwürfe von technischen Vorschriften
Anhang V	:	Stand der Arbeiten zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften
Anhang VI	:	Stand der Kodifizierungsarbeiten seit dem Europäischen Rat von Edinburgh 1992.

Einleitung

In diesem Bericht an den Europäischen Rat¹ erläutert die Kommission die Maßnahmen, die sie getroffen hat, damit die Gemeinschaft zu einer "besseren Rechtsetzung" gelangt. Aus ihm geht deutlich hervor, daß ihre seit dem Europäischen Rat von Edinburgh unternommenen Anstrengungen nunmehr Früchte tragen. Sie orientiert sich nach wie vor an dem Grundsatz "weniger ist mehr" und bemüht sich weiterhin, alle Beteiligten verstärkt zu konsultieren, die redaktionelle Qualität ihrer Vorschläge zu verbessern, bereits bestehende Rechtsvorschriften zu vereinfachen und zu kodifizieren sowie den Zugang zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern. Um sich die dazu erforderlichen Instrumente an die Hand zu geben, hat sie umfassende interne Reformen wie MAP 2000² und SEM 2000³ eingeleitet.

Die Vorgabe einer besseren Rechtsetzung gilt indessen nicht nur für die Kommission, sondern auch für das Europäische Parlament und den Rat, die die Rechtsvorschriften der Gemeinschaften erlassen - eine gemeinsame und geteilte Verantwortung, die eine gewisse Kohärenz der Ziele voraussetzt. Doch ist das nicht immer der Fall. Wenn beispielsweise im Rat Einstimmigkeit gefordert ist - aber nicht nur dann -, führt die Notwendigkeit, zu einem für alle tragbaren Kompromiß zu gelangen, mitunter dazu, daß der ursprüngliche Vorschlag komplizierter wird. Auch die Anpassungen aufgrund der vom Europäischen Parlament gewünschten Änderungen tragen nicht immer zur Vereinfachung oder Lesbarkeit der Rechtsvorschriften bei. Schließlich muß hier noch festgehalten werden, daß bis zur Verabschiedung von Vereinfachungs- und Kodifizierungsvorschlägen relativ viel Zeit vergehen kann.

Den Mitgliedstaaten obliegt es ihrerseits, das Gemeinschaftsrecht auch wirklich in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Fünf Jahre nach dem Zeitziel 1992 indessen sind rund 25% der Binnenmarktvorschriften noch nicht umgesetzt. Eine ähnliche Situation ist u.a. im Umweltbereich festzustellen. Hier wird von den Mitgliedstaaten nicht nur erwartet, daß sie die Umsetzungsvorschriften erlassen. Diese müssen zudem mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein und ordnungsgemäß angewendet werden.

Die Kommission ist sich in diesem Zusammenhang bewußt, daß eine bessere Rechtsetzung auch bedeutet, auf Gemeinschaftsebene Vorschriften zu erlassen, die sich von den Mitgliedstaaten mühelos anwenden und in innerstaatliches Recht übernehmen lassen.

¹ Der Bericht wird auf Wunsch des Europäischen Rates (Tagung von Edinburgh im Dezember 1992 und folgende Tagungen) und entsprechend der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. 10.1993 über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (Bull. EG 10-1993, S. 128) vorgelegt. Nach den ersten zwei Berichten (KOM (93)545 und KOM (94) 533) hat die Kommission beschlossen, den Gegenstand ihres Berichts auf alle Maßnahmen auszuweiten, die auf die Verbesserung der Gesetzgebung abzielen. Der europäische Rat hat diesem Vorgehen zugestimmt. So wurden ihm 1995 und 1996 die Berichte "Eine bessere Rechtsetzung" vorgelegt (CSE (95)580 und (CSE (96) 7). Der diesjährige Bericht entspricht ebenfalls diesem Konzept.

² MAP 2000: Modernisierung der Verwaltung und der Personalpolitik.

³ SEM 2000, Phase II (Maßnahmen für ein effizienteres Finanzmanagement, SEC (95) 1301 und SEM 2000, Phase III (verstärkte Koordinierung zwischen den Dienststellen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Finanzbereich, SEC (97)1060, am 28.5.1997 übermittelt)

Auch müssen die Mitgliedstaaten auf die Quantität und Qualität ihrer Rechtsvorschriften achten. Ihre Gesetzgebung ist nach wie vor sehr vielfältig und komplex und birgt die Gefahr einer Fragmentierung des Marktes in sich. Es ist also Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur qualitativen Verbesserung der Gesetzgebung aktiv mitzutragen.

I. Die Vorbereitung der Legislativvorschläge

1) Die Vorschlagstätigkeit der Kommission

Förmliche Vorschläge

Seit Anfang der 90er Jahre ist die Zahl der Vorschläge für neue Rechtsvorschriften stark rückläufig, auch wenn sich das gesamte Vorschlagsvolumen nur geringfügig verringert hat (Anhang I). Die Tatsache, daß die derzeitige Kommission seit Beginn ihrer Amtszeit 1995 deutlich bestrebt ist, weniger, dafür aber besser zu handeln, d.h. sich auf die politischen Prioritäten zu konzentrieren, hat diese Tendenz noch gefestigt. Mehr Europa heißt nicht unbedingt mehr Rechtsvorschriften. Das beweisen die von der Kommission erzielten Ergebnisse.

Die rückläufige Entwicklung hat mehrere Gründe: die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Abschluß des im Binnenmarkt-Weißbuch von 1995 aufgestellten Maßnahmenprogramms und generell die Diversifizierung der Integrationsinstrumente (z.B. die neuen Aktionen, die nichtlegislative Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung und gemeinsame Währung umfassen, oder der neue Aktionsplan für den Binnenmarkt). Allerdings verfügt die Kommission über das Initiativrecht und muß daher handeln, wenn Handlungsbedarf besteht (zumal durch ein Vorgehen der Gemeinschaft mitunter eine Vielzahl nicht auf einander abgestimmter Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene vermieden werden kann). Aufgrund der Umsetzung der "Agenda 2000"⁴ ist im Arbeitsprogramm 1998 ein gewisser Anstieg der Vorschläge für neue Rechtsvorschriften, insbesondere bei den Strukturfonds und der Agrarpolitik, zu verzeichnen.

Wie aus der Übersicht in Anhang II hervorgeht, betreffen die förmlichen Vorschläge - abgesehen von den neuen Rechtsvorschriften - Rechtsakte im Bereich der Außenbeziehungen, Rechtsakte zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften oder Rechtsakte, die sich aus der Fortsetzung bereits eingeleiteter Maßnahmen ergeben, sowie Durchführungsmaßnahmen. Einige dieser Vorschläge muß die Kommission unterbreiten, denn sie ergeben sich unmittelbar aus internationalen Verpflichtungen, aus bereits bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder aus berechtigten Forderungen anderer Gemeinschaftsorgane bzw. der Mitgliedstaaten. Zahlreiche Vorschläge für Durchführungsregelungen sind darauf zurückzuführen, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber in einigen Fällen die Durchführungsbefugnisse für sich beansprucht (meistens weil keine Einigkeit darüber herrscht, wie sie der Kommission zu übertragen sind). Diese Vorschläge belasten rein zahlenmäßig die Tagesordnungen des Rates und des Parlaments; es wäre also durchaus zweckmäßig, daß statt dessen die

⁴ KOM (97) 2000; übermittelt am 16.7.1997.

Kommission - mit Unterstützung von Ausschüssen - die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

Die technischen Vorschriften werden nach wie vor in erster Linie von den Mitgliedstaaten erlassen. Die Tendenz ist, wie aus den Anhängen III und IV hervorgeht, steigend.

Die Kommission achtet darauf, überholte oder nicht mehr erforderliche Vorschläge zurückzuziehen. 1995 wurden 61 Vorschläge zurückgezogen, weil sie nicht mehr aktuell waren. 1996 waren es 48, 1997 werden es rund 30 sein.

Als Diskussions- oder Konsultationsgrundlage dienende Dokumente, Berichte

Wie aus Anhang II hervorgeht, erstellt die Kommission jedes Jahr zahlreiche Berichte und viele Dokumente, mit denen sie eine Debatte oder einen Konsultationsprozeß einleiten will: Letztere (Grün- und Weißbücher sowie einige Mitteilungen) sollen die Diskussion mit allen Beteiligten anregen und es ihr ermöglichen, die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme zu beurteilen (siehe Punkt 3 weiter unten). Die Berichte machen den Großteil (50%) aller Dokumente aus. Sie werden in der Regel erstellt, weil sie vom Parlament und vom Rat in Rechtsvorschriften vorgesehen worden sind. Es wäre angebracht, diese der Kommission auferlegten Verpflichtungen zu vereinfachen, ja sogar zu rationalisieren.

2) Subsidiarität / Verhältnismäßigkeit

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bestimmen die Vorschlagstätigkeit der Kommission, die die - größtenteils von ihr vorgeschlagenen und vom Europäischen Rat in Edinburgh festgelegten - Leitlinien zur Umsetzung dieser Grundsätze stets befolgt hat. Die Leitlinien werden in ein Protokoll einfließen, das dem EG-Vertrag durch den Vertrag von Amsterdam beigelegt wird.

Subsidiarität

Wie in Artikel 3 b des EG-Vertrags vorgesehen, konzentriert sich die Kommission weiterhin auf die erforderlichen und wirksamsten Maßnahmen, um auf Gemeinschaftsebene besser zu erreichen, was auf einzelstaatlicher Ebene nicht ausreichend realisiert werden kann. Grundsätzlich wird jede geplante Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt beurteilt.

So hat sie lediglich sieben Vorschläge für neue Rechtsvorschriften unterbreitet⁵. Vier⁶ davon betreffen Bereiche, in denen die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist, und

⁵ Die Vorschläge für neue Rechtsvorschriften sind im Arbeitsprogramm der Kommission enthalten.

⁶ Überwachung der nationalen Haushaltslagen (KOM(97) 305 und 306, übermittelt am 10.6.1997), Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KOM(97) 510, übermittelt am 3.10.1997); Rechtlicher Schutz von Telekommunikationsdiensten, die einer Zugangskontrolle unterliegen (KOM(97) 356, übermittelt am 2.10.1997), Forschung und technologische Entwicklung (KOM(97) 142, übermittelt am 1.4.1997).

auf die das Subsidiaritätsprinzip daher nicht Anwendung findet. Somit wurden nur drei Vorschläge in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit unterbreitet⁷. In diesen drei Vorschlägen hat die Kommission - jeweils im Begründungsteil - die Motive für ihre Entscheidungen angegeben.

Gleichzeitig hat sie Alternativen zur Gesetzgebung, beispielsweise Vereinbarungen mit Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, empfohlen. Der Rat und das Parlament haben Entschlüsse⁸ erlassen, in denen sie diesen Ansatz unterstützen.

Mitunter ermöglicht es der Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen, dieses Übereinkommen bzw. den Umsetzungsbeschluß in die gemeinschaftliche Rechtsordnung aufzunehmen und gegebenenfalls unmittelbar anzuwenden. Mit anderen Worten, die Ziel der geplanten Maßnahme lassen sich manchmal besser auf internationaler als auf rein gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene verwirklichen (Anwendung des Subsidiaritätsprinzips "von unten nach oben"). Dies gilt beispielsweise für den Vorschlag "technische Normen für Kraftfahrzeuge", der dem Rat derzeit vorliegt⁹.

Verhältnismäßigkeit

Die Kommission kann an einigen Beispielen aufzeigen, wie sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

So achtet sie genau auf die Art des vorzuschlagenden Rechtsaktes. Sie entschließt sich häufiger für Richtlinien, in denen lediglich allgemeine Grundsätze¹⁰ oder Mindestnormen¹¹ aufgestellt werden. Bei diesen Richtlinien muß natürlich, insbesondere über den Dialog mit den innerstaatlichen Stellen, dafür Sorge getragen werden, daß die Mitgliedstaaten nicht allzu unterschiedliche Umsetzungsvorschriften erlassen. Dennoch läßt sich damit nach Ansicht der Kommission das Verhältnismäßigkeitsprinzip angemessen umsetzen. Dieser Ansatz wird im übrigen in dem neuen einschlägigen Protokoll zum EG-Vertrag bestätigt.

Inwieweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird, kann auch im Rahmen einer Analyse der Auswirkungen vorgeschlagener Rechtsakte festgestellt werden. Doch ist dies keine leichte Aufgabe, was daran deutlich wird, daß die Mitgliedstaaten hier zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen gelangen und nach unterschiedlichen Methoden verfahren. Einige Fortschritte lassen sich indessen nachweisen.

⁷ Freiwilligendienst für Jugendliche (KOM(96)610, übermittelt am 18.11.1997; Luftverkehr Ausbildung der Flugbegleiter (KOM(97) 382, übermittelt am 22.7.1997); Straßenverkehr: Zugang zum Beruf (KOM(97) 25, übermittelt am 27.1.1997.

⁸ Entschluß des Rates vom 7.10.1997 (ABl. C 321 vom 22.10.1997, S. 6) und Entschluß des Europäischen Parlaments vom 17.7.1997 (ABl. C 286 vom 22.9.1997).

⁹ Vorschlag für einen Beschluß über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen und Teilen von Kraftfahrzeugen, KOM(95) 723, übermittelt am 12/01/1996.

¹⁰ Solche Richtlinien wurden für die Wasserpoltik (KOM(97) 49 und die Anwendung der MwSt. auf Telekommunikationsdienste (KOM(97) 4 sowie für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen KOM(97) 367 endg. angenommen.

¹¹ z.B. in den Bereichen Besteuerung von Energieerzeugnissen (KOM(97)30 endg.) und Flughafengebühren (KOM(97)154 endg.).

Im Binnenmarktbereich sieht der vom Europäischen Rat in Amsterdam angenommene Aktionsplan¹² die Konsultation eines "Panels europäischer Unternehmen" (darunter auch KMU) vor, um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu ermitteln, der sich für die Unternehmen aus neuen Rechtsvorschriften ergibt. Die Kommission wird 1998 in entsprechendes Pilotprojekt auf den Weg bringen.

3) Konsultation

Ziel der Konsultation, die die Kommission in großem Umfang durchführt, wenn sie Legislativvorschläge ausarbeitet, ist ein größere Transparenz und mehr Mitwirkung. Eine - möglichst umfassende - Konsultation erlaubt es ihr, ihre Entscheidungen im Interesse der Gemeinschaft und unter voller Berücksichtigung der Standpunkte aller Beteiligten zu treffen, was indessen nicht bedeutet, daß sie sich ihrer Verantwortung entzieht.

Die Kommission hat sich im vergangenen Jahr verpflichtet, ihre Grün- und Weißbücher einheitlicher zu gestalten und gezielter auf die Erwartungen der Fachkreise auszurichten. Dies ist ihr, wie die diesjährige Liste¹³ beweist, auch gelungen. Dadurch daß diese Diskussionsgrundlagen nunmehr auch im Internet verbreitet werden, sind sie noch zugänglicher geworden.

Diese Art von Dokumenten hat sich bewährt, was am Beispiel des Grünbuchs über die Urheberrechte¹⁴ deutlich wird. Die Kommission wird noch vor Jahresende einen Vorschlag unterbreiten, der die zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Grünbuch berücksichtigt. Sie hofft, daß andere Grünbücher, beispielsweise das Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts¹⁵, das gleiche Echo finden werden.

Neben den Grün- und Weißbüchern legt die Kommission auch Mitteilungen vor, um einen Konsultationsprozeß einzuleiten, so zum Beispiel bei der Wettbewerbspolitik, für die sie eine dezentralisierte Anwendung der Artikel 85 und 86 EGV erwägt, um eine bessere Aufteilung der Aufgaben zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu erreichen¹⁶.

Die zahlreichen Beratenden Ausschüsse (in denen die Fachkreise vertreten sind) und Sachverständigengruppen sind in den Konsultationsprozeß eingebunden. Zu den Beratenden Ausschüssen zählen auch etwa zehn - unlängst neustrukturierte -

¹² CSE(97)1 endg., übermittelt am 9.6.1997.

¹³ Grünbücher: die EG-Wettbewerbspolitik gegenüber den vertikalen Beschränkungen, eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft, die zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt, das Gemeinschaftspatent, das Lebensmittelrecht.
Weißbuch: Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossen sind.

¹⁴ COM (95) 382 endg., übermittelt am 27.7.1995.

¹⁵ COM (97) 176 endg.; übermittelt am 13.5.1997.

¹⁶ Mitteilung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den innerstaatlichen Wettbewerbsbehörden in Artikel 85 und 86 betreffenden Angelegenheiten (C 3019 vom 10.10.1997).

wissenschaftliche Ausschüsse, die sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzen und deren Stellungnahmen im Internet verbreitet werden.

Die Kommission steht in einem ständigen Dialog mit den Interessengruppen, die konstruktiv zu ihren Arbeiten beitragen, insbesondere im Bereich der technischen Vorschriften. Das von der Kommission im Januar herausgegebene Verzeichnis umfaßt rund 600 Organisationen. Die Kommission setzt ihre Politik der Gleichbehandlung aller dieser Gruppen fort.

Schließlich sind auch diesem Jahr wieder Fortschritte bei der Anwendung des im Abkommen über die Sozialpolitik vorgesehenen Verfahrens zu verzeichnen, mit dem die von den Sozialpartnern ausgehandelten Ergebnisse in Gemeinschaftsrecht umzusetzen sind¹⁷.

4) Redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Gesetzgebung

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften müssen klar, in sich schlüssig und unmißverständlich formuliert sein und einheitlichen Formvorschriften folgen. In den letzten Jahren haben alle Gemeinschaftsorgane in diesem Sinne Maßnahmen ergriffen. So hat der Rat eine Entschließung über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen¹⁸.

Ein Großteil der "Allgemeinen Leitlinien für die Rechtsetzungspolitik"¹⁹, die die Kommission 1996 angenommen hat, ist der redaktionellen Qualität der Rechtsvorschriften gewidmet. In diesem Jahr hat sie eine aktualisierte Fassung der "Anleitung zur Rechtsetzungstechnik" vorgelegt, die ihre Dienststellen bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und sonstigen Rechtsakten zu Rate ziehen. Außerdem hat sie damit begonnen, das Layout und die Bearbeitung der Rechtstexte dahingehend zu verbessern, daß sie sich leichter elektronisch übermitteln lassen (Projekt SEI-LEG).

Zwar handeln alle Gemeinschaftsorgane im Sinne einer größeren Qualität, doch muß darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, daß sie ihre Vorgehensweise abstimmen. Daher wurde dem Vertrag von Amsterdam eine Erklärung beigelegt, in der das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission aufgefordert werden, einvernehmlich Leitlinien zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Die juristischen Dienste der drei Organe haben hierzu bereits Beratungen eingeleitet. Die Kommission erhofft sich davon, daß gemeinsame Regeln für die Qualität der Rechtsvorschriften aufgestellt werden können.

¹⁷ Die Rahmenvereinbarung über die Teilarbeitszeit wurde durch einen Vorschlag der Kommission bestätigt (KOM(97) 392 endg., übermittelt am 14.7.1997). Außerdem sind die Sozialpartner zu den Themen sexuelle Belästigung sowie Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf innerstaatlicher Ebene konsultiert worden.

¹⁸ Entschließung vom 8.6.1993 (Abl. C 166 vom 17.6.1993).

¹⁹ Bull. 1/2 1996, Ziff. 1.10.11.

II . Revision bestehender Rechtsvorschriften

1) Vereinfachung

Die Kommission hat systematisch und ohne auch nur einen einzigen Bereich auszulassen, den seit den Tagungen des Europäischen Rates von Edinburgh (1992) und Brüssel (1993) eingeleiteten Vereinfachungsprozeß fortgesetzt. So hat sie in diesem Jahr 10 Vorschläge in den Bereichen Landwirtschaft, Wettbewerb, Energie, Umwelt, Steuerwesen, Industrieerzeugnisse, Anerkennung der Diplome, Statistiken und Telekommunikation vorgelegt. Außerdem hat sie zwei Vereinfachungsbeschlüsse in den Bereichen Wettbewerb und Steuerwesen erlassen.

Wie die Kommission dabei konkret vorgeht, kann an zwei Beispielen aufgezeigt werden. Für die sehr komplexe Materie der Wasserpolitik hat sie eine Rahmenrichtlinie²⁰ vorgeschlagen, die sechs Rechtsakte aufheben und mehr Kohärenz gewährleisten wird. Im Forschungsbereich hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß unterbreitet, um den Zugang zu sämtlichen Forschungsprogrammen des Fünften Rahmenprogramms und deren Durchführung zu vereinheitlichen und zu erleichtern²¹.

Alle Vereinfachungsmaßnahmen, die die Kommission seit dem Europäischen Rat von Brüssel eingeleitet hat, sowie der Stand der diesbezüglichen Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament sind Anhang V zu entnehmen werden.

Im Juni 1997 hat der Europäische Rat von Amsterdam diesem Ansatz neue Impulse gegeben, die es der Kommission ermöglichen, zwei umfassende Vorhaben in die Wege zu leiten:

- der **Aktionsplan für den Binnenmarkt** sieht ein gleitendes Vereinfachungsprogramm vor, das sich u.a. auf die 1996 eingeführte SLIM-Methode (Vereinfachung der Binnenmarktvorschriften), sowie sonstige Vereinfachungsmethoden stützt. Die Vereinfachung wird somit zu einem tragenden Pfeiler des Binnenmarkts, da sie eine bessere Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ermöglicht. In diesem Jahr wurde die zweite Phase von SLIM eingeleitet, die folgende Bereiche betrifft: Mehrwertsteuer, kombinierte Nomenklatur des Außenhandels, Bankdienstleistungen und Düngemittel. Entsprechend dem im Aktionsplan für den Binnenmarkt vorgesehenen Zeitplan wird die dritte Phase voraussichtlich im Januar und die vierte Phase im Mai 1998 beginnen. Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, daß Rat und Parlament die einschlägigen Vorschläge der Kommission rasch annehmen. Der Aktionsplan soll außerdem die Mitgliedstaaten dazu anregen, sich ebenfalls um Rechtsvereinfachung zu bemühen. Die Mitgliedstaaten haben dem Rat "Binnenmarkt" am 27. November einen einschlägigen Bericht unterbreitet.

²⁰ KOM (94) 49 endg., übermittelt am 15.04.1997.

²¹ Vorschlag zu den Regeln für die Beteiligung an FTE-Vorhaben und für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (Artikel 130 j EGV).

- Die von der Kommission eingerichtete Task Force "Vereinfachung des Unternehmensumfelds/Business Environment Simplification" (BEST)²², die sich aus unabhängigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, soll prüfen, mit welchen Hindernissen gesetzgeberischer oder verwaltungstechnischer Art die mittelständischen Unternehmen konfrontiert sind und wie ihr Wachstum gefördert werden kann. Die Ergebnisse ihrer Analysen werden sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Mitgliedstaaten von größtem Interesse sein. Die BEST-Task Force hat mit ihren Arbeiten im Oktober begangen und der Kommission einen Zwischenbericht unterbreitet, den diese an den Europäischen Rat für seine Tagung vom 21. und 22. November (Beschäftigungsgipfel) weitergeleitet hat. Ihren endgültigen Bericht wird sie der Kommission im Mai 1998 vorlegen, die ihrerseits dann dem Europäischen Rat von Cardiff Bemerkungen berichten wird.

2) Kodifizierung, Konsolidierung und Neufassung

Die **Kodifizierung** ist eine technisch sehr aufwendige Arbeit, da für viele Rechtsakte zahlreiche Änderungen vorgenommen werden, und sich aus der Mehrsprachigkeit gewisse Zwänge ergeben. Erschwert wird diese Arbeit noch dadurch, daß die Normen, die es zu kodifizieren gilt, sich ständig weiterentwickeln.

Die Kommission setzt ihre Anstrengungen fort (siehe den Stand der Arbeiten im Anhang VI). Bis Ende 1997 wird sie dem Europäischen Parlament und dem Rat neue Kodifizierungsvorschläge unterbreiten, die zur Aufhebung von etwa 61 Rechtsakten führen werden²³. Sie hat bereits festgelegt, in welchen Bereichen im Zeitraum 1998-2000 besondere Anstrengungen erforderlich sein werden: Kennzeichnung von Lebensmitteln, Arzneimittel, Sicherheit am Arbeitsplatz, Zoll, indirekte Steuern und Landwirtschaft.

Gleichzeitig kommt die Kommission dem Wunsch der Wirtschaftsbeteiligten nach **konsolidierten Fassungen** der Rechtsvorschriften nach. Die Konsolidierung hat keinerlei Rechtswirkung, ist aber für alle jene sehr nützlich, die sich auf das Gemeinschaftsrecht stützen müssen. Zwischen 1995 und Oktober 1997 wurden über 310 Rechtsakte konsolidiert. Das bedeutet, daß etwa 2.500 Rechtsakte jeweils in 9 oder 11 Sprachfassungen zu bearbeiten waren. Seit dem 1. Juli 1997 werden die konsolidierten Fassungen schrittweise auf dem gemeinsamen Server der EU-Organe ("Europa") abgelegt und können dort gebührenfrei über das Internet abgerufen werden (siehe Punkt III weiter unten).

Bei einer **Neufassung** wird - im Falle einer Änderung eines Basisrechtsakts -, ein neuer Rechtsakt angenommen, der den Basisrechtsakt aufhebt. Die Neufassung ist das beste Mittel, um ständig eine klare Gesetzgebung zu gewährleisten, und könnte eine gute Alternative zur Kodifizierung sein. Ein systematischer Einsatz der Neufassung setzt

²² SEK (97) 1697.

²³ u.a. Vorschläge betreffend die Fischerei in der Ostsee, die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Schadorganismen, die Eigenmittel der Gemeinschaft und die Massenentlassungen (geänderter Kodifizierungsvorschlag).

indessen eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat voraus. Die juristischen Dienste der drei Organe haben bereits mit den Vorarbeiten begonnen und einschlägige technische Fragen erörtert. Nach Ansicht der Kommission sollte der Europäische Rat die Gemeinschaftsorgane auffordern, ihre Beratungen zu beschleunigen.

III. Zugang zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht

Der Zugang zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht ist von entscheidender Bedeutung für Unternehmen und Privatleute, die die Vorteile des Binnenmarktes und der Gemeinschaftspolitik voll nutzen wollen. Um dies zu ermöglichen, wird die Kommission sich aller neuen Informationstechniken bedienen, die, wie das Internet, den Zugang zum Gemeinschaftsrecht grundlegend verbessern.

Für zahlreiche Initiativen mit dieser Zielsetzung kann der EU-Server "Europa" als Plattform dienen, z.B. für :

- die vorrangige Aktion "Bürger Europas", in deren Rahmen die Bürger über ihre Rechte aufgeklärt werden²⁴. Die zweite Phase dieser Aktion läuft im Dezember 1997 an;
- ein Vorhaben, das auf den Zugang zum Gemeinschaftsrecht abzielt. Schon jetzt können die jüngsten Urteile des Gerichtshofs und konsolidierte Rechtsvorschriften abgerufen werden. Ab dem 1. Januar 1998 werden nach und nach das gesamte Gemeinschaftsrecht sowie die Amtsblätter C und L ab dem Zeitpunkt ihres Erscheinens elektronisch abrufbar sein;
- den im Aktionsplan für den Binnenmarkt vorgesehene "Infodienst", der im Juli 1998 anlaufen soll und der Informationen über alle Rechtsvorschriften geben wird, die sich auf die Unternehmen auswirken können.

Im Sinne einer besseren Information hat die Kommission außerdem eine Reihe von Leitfäden²⁵ für die Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften veröffentlicht.

²⁴ In einem anderen EU-Land arbeiten, in einem anderen EU-Land wohnen, in einem anderen EU-Land studieren, sich ausbilden lassen oder forschen; im Binnenmarkt Waren und Dienstleistungen erwerben; Chancengleichheit von Frauen und Männern in der EU.

²⁵ z.B. folgende Leitfäden, die bereits veröffentlicht sind oder in Kürze veröffentlicht werden: technische Vorschriften, Niederspannung, elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheit und Gesundheitsschutz von Schwangeren am Arbeitsplatz, arbeitsbedingter Streß, Vorschriften über die Erzeugung, die Vermarktung und die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

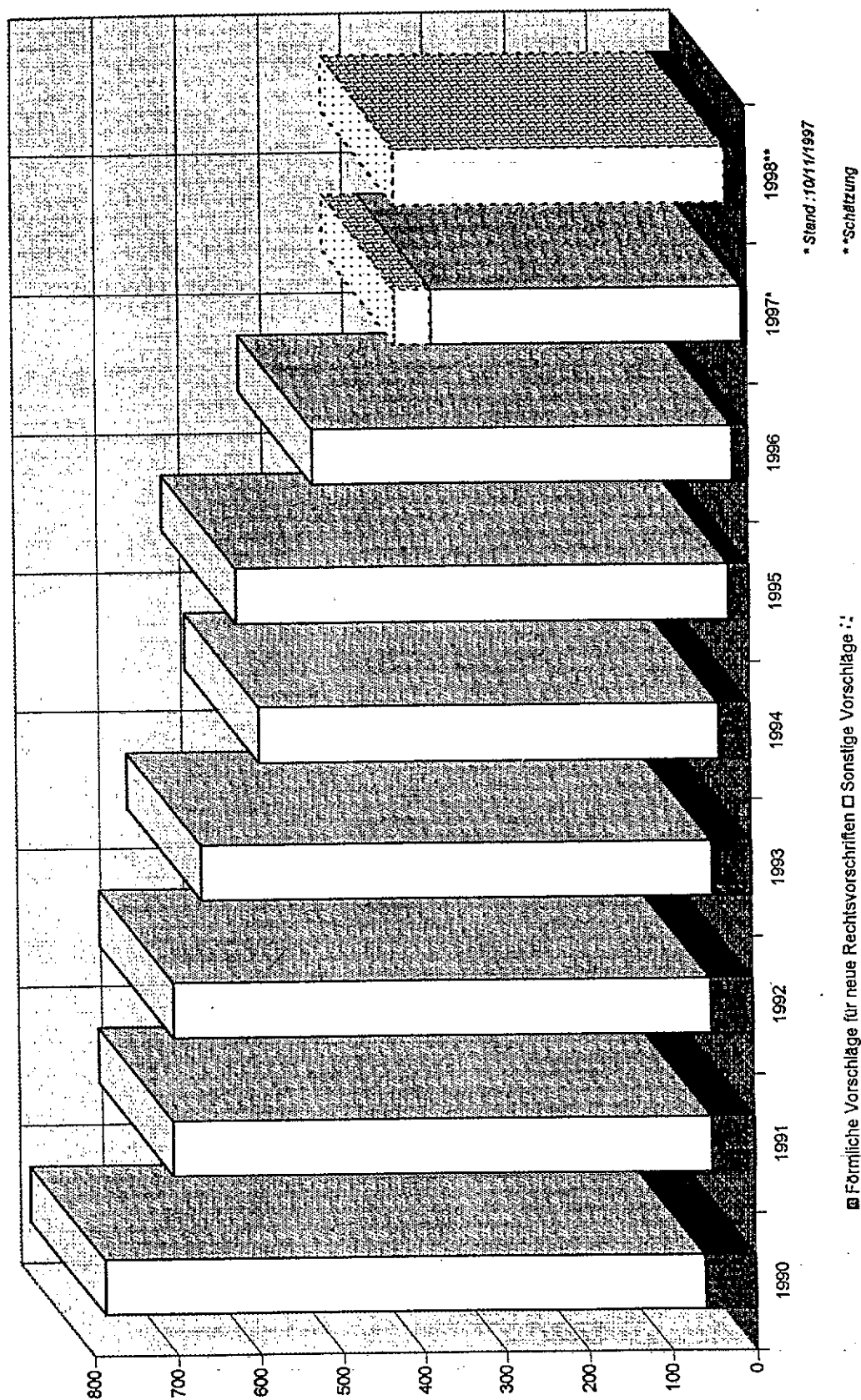
Schlußfolgerungen

Aus diesem Bericht geht folgendes hervor:

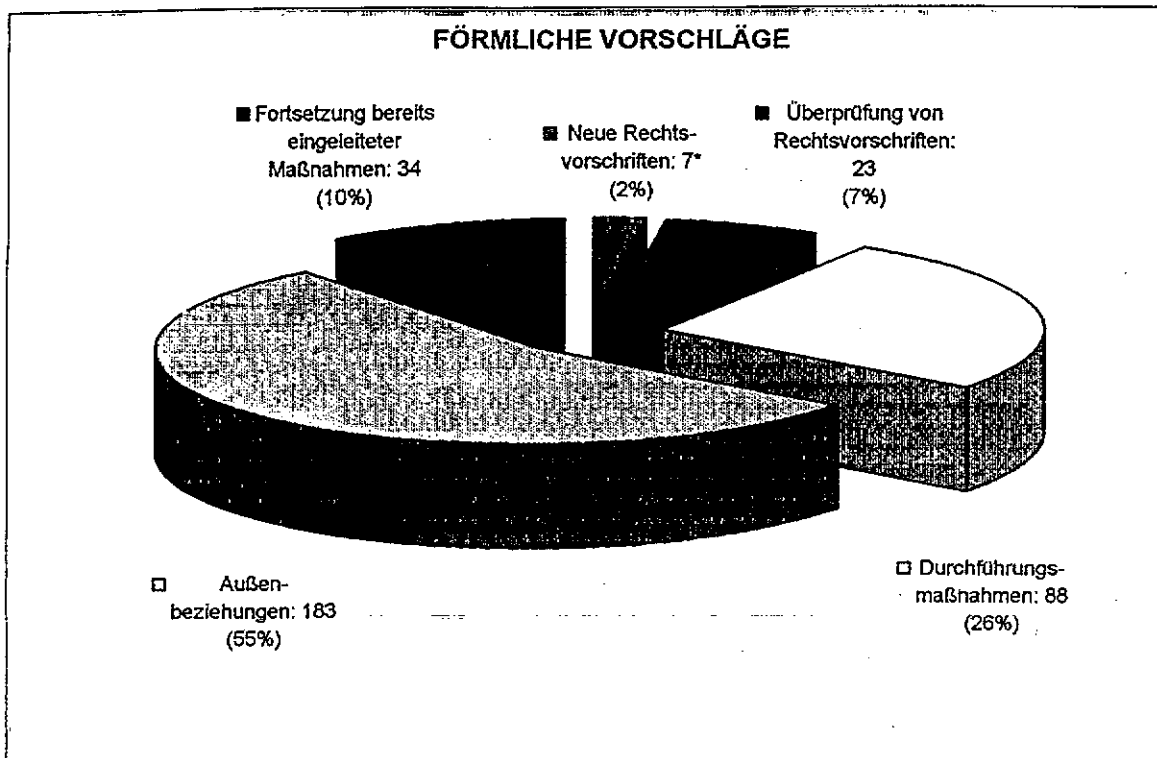
- In nur wenigen Jahren hat die Kommission viele Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu verbessern, die bestehenden Rechtsvorschriften zu vereinfachen und zu kodifizieren, und den Zugang zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht zu erleichtern. Damit hat sie einen Prozeß eingeleitet, der maßgeblich zum Entstehen einer echten Legislativkultur beiträgt.
- Die Kommission wird ihre Bemühungen verstärkt fortsetzen und wichtige Aktionen, wie der Aktionsplan für den Binnenmarkt und BEST durchführen. Sie verfügt nunmehr über ausgereifte Methoden und erhofft sich von der Konferenz, die der britische Vorsitz für März 1998 anberaumt hat, weitere Impulse.
- Alle Initiativen werden jedoch nur dann ihre erwartete Wirkung entfalten, wenn Parlament und Rat sich verstärkt für dieses Anliegen engagieren und beispielsweise die zahlreichen ihnen vorliegenden Vereinfachungs- und Kodifizierungsvorschläge annehmen.
- Die Mitgliedstaaten spielen hier eine entscheidende Rolle, denn sie sind es, die die meisten Rechtsvorschriften erlassen. Sie müssen daher die Anstrengungen der Gemeinschaft auf ihrer Ebene fortsetzen.
- Bevor sie die Kommission auffordern, Vorschläge zu unterbreiten, sollten die Mitgliedstaaten eine Evaluierung "im Sinne einer besseren Rechtsetzung" vornehmen.

Wie der Europäische Rat in Amsterdam hervorgehoben hat, gehört das Ziel einer besseren Rechtsetzung nach wie vor zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Bedeutung einer "besseren Rechtsetzung" für eine größere Akzeptanz der Europäischen Union bei ihren Bürgern, eine verstärkte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und einen reibungslosen Erweiterungsprozeß sollte nicht unterschätzt werden.

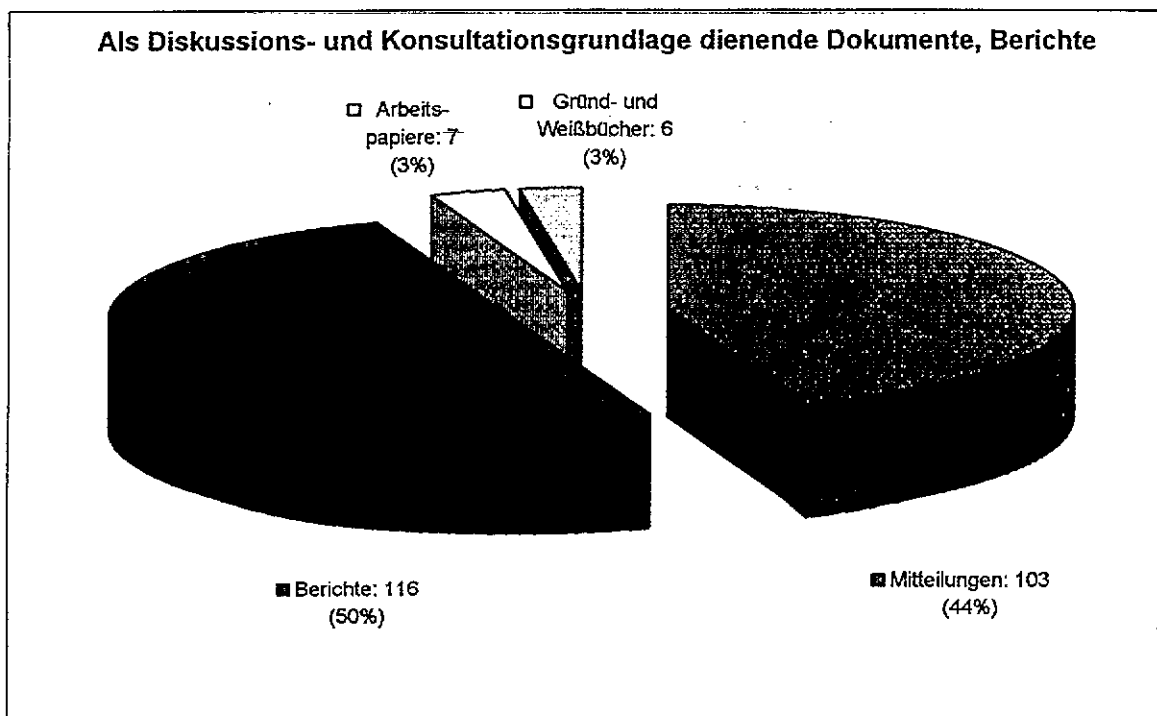
Anteil der förmlichen Vorschläge für neue Rechtsvorschriften an den Vorschlägen der Kommission insgesamt:
Vergleich ab 1990



INITIATIVEN DER KOMMISSION 1997**



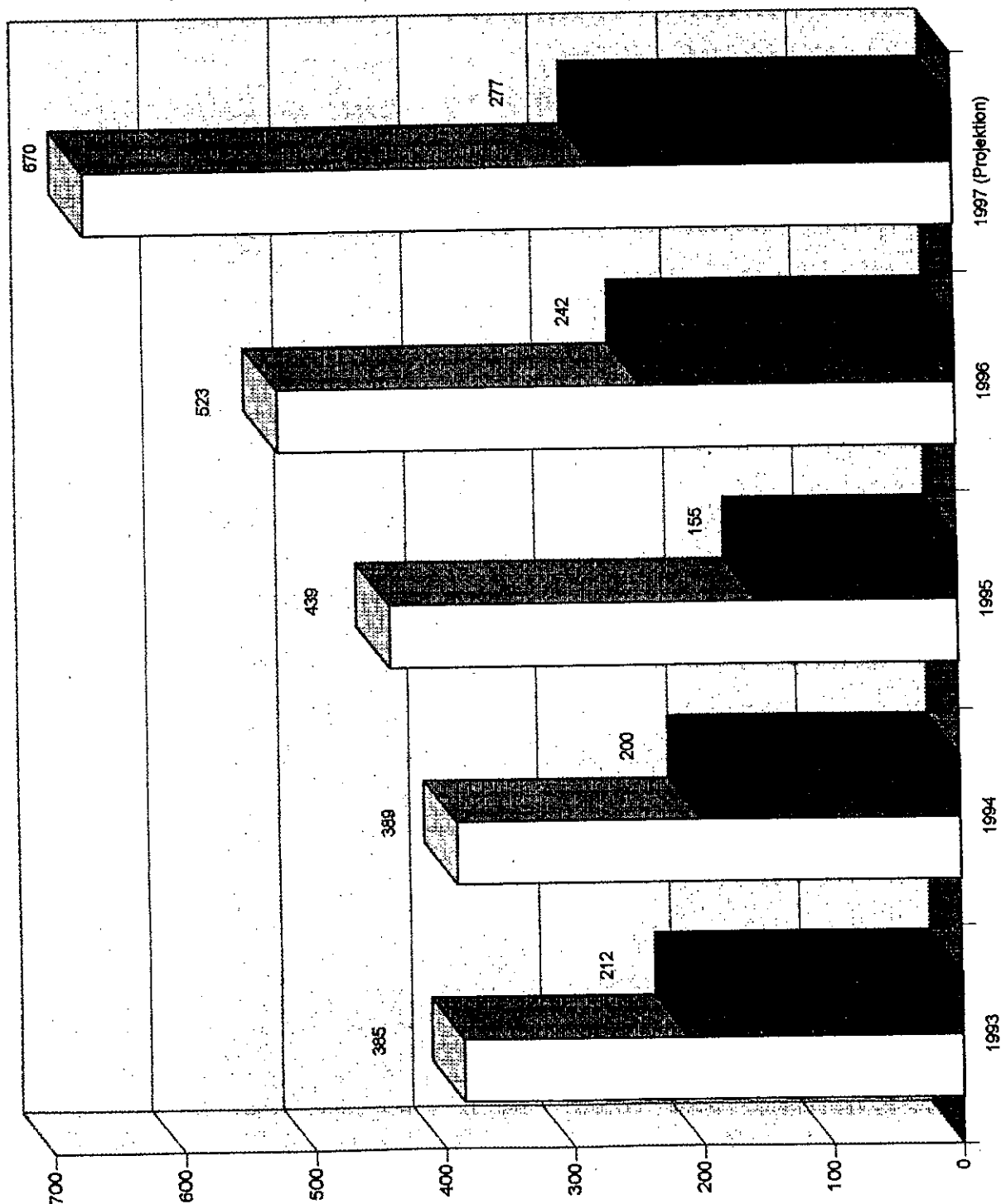
* Die Vorschläge für neue Rechtsvorschriften sind im Arbeitsprogramm der Kommission enthalten



** Stand: 10/11/1997

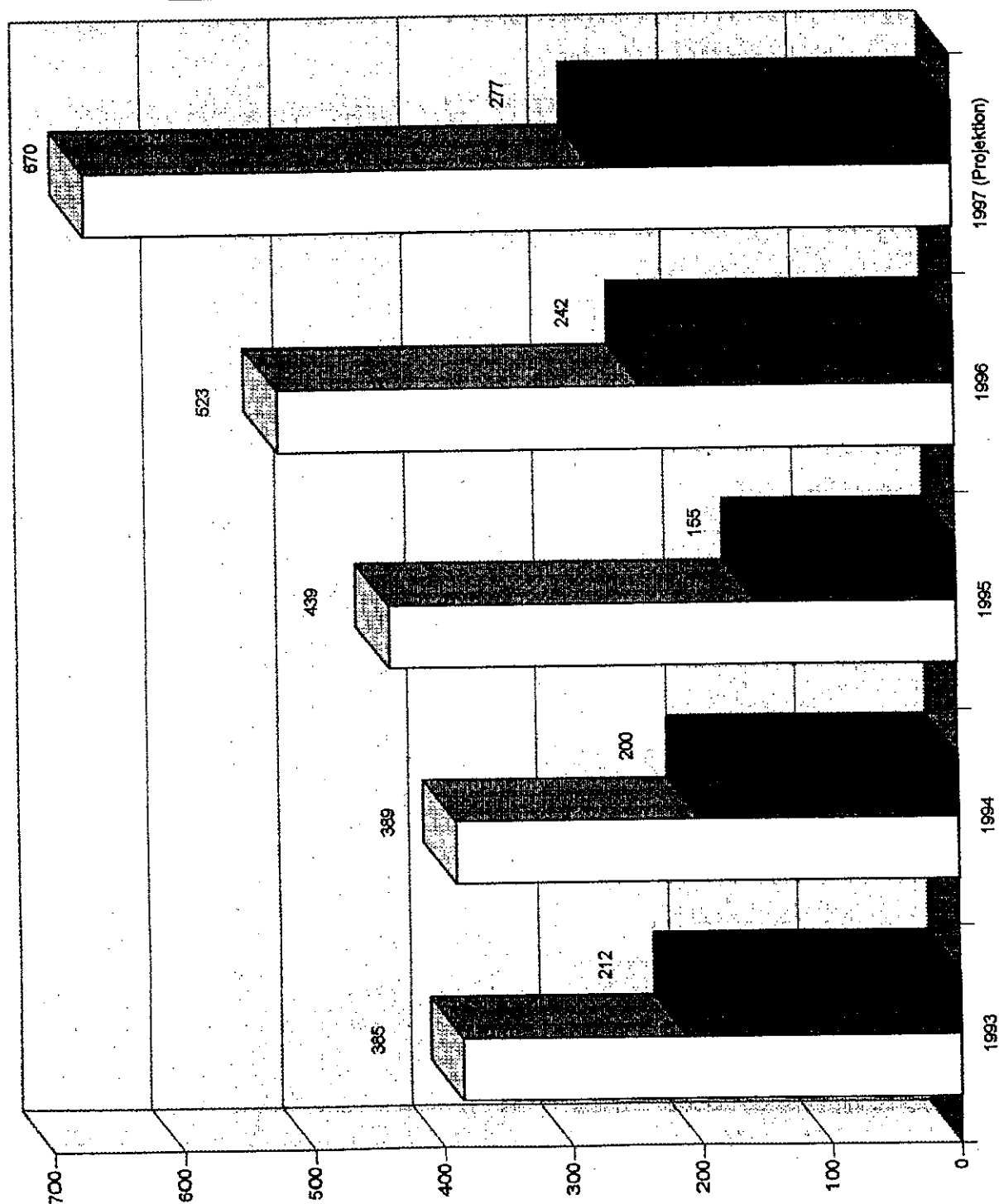
Quelle: APC-Datenbank, in der alle Vorschläge der Kommission mit Angabe der Verfahrensphase erfasst sind

Gesamtzahl der Entwürfe von technischen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten notifiziert worden sind
(Entwürfe zu den technischen Spezifikationen - notifiziert gemäß Richtlinie 83/189/EWG)



* Nicht erfaßt sind 230 (1997 erfolgte) Notifizierungen seitens der Niederlande, bei denen es sich um in den letzten Jahren angenommene Vorschriften handelt, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen (Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-194/94 - "CIA Security International S.A.")

Gesamtzahl der Entwürfe von technischen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten notifiziert worden sind
(Entwürfe zu den technischen Spezifikationen - notifiziert gemäß Richtlinie 83/189/EWG)



* Nicht erfaßt sind 230 (1997 erfolgte) Notifizierungen seitens der Niederlande, bei denen es sich um in den letzten Jahren angenommene Vorschriften handelt, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen (Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-194/94 - "CIA Security International S.A.")

ANHANG V

STAND DER ARBEITEN ZUR VEREINFACHUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION ZUR VEREINFACHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN - STAND DER ARBEITEN		
BEREICH	VEREINFACHUNGS- VORSCHLAG DER KOMMISSION	FOLGEMASSNAHMEN
LEBENSMITTEL		
Für eine besondere Ernährung bestimmte Lebensmittel (Angleichung der Rechtsvorschriften)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 28.03.1994, KOM (94) 97.	<i>Der Rat hat am 22.07.1997 einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen. Die zweite Lesung im Europäischen Parlament ist am 15.12.1997 geplant. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt wird die angestrebte Vereinfachung nur teilweise erreicht. Hier zeigt sich, daß der Rat den Vereinfachungsvorschlägen der Kommission mitunter nicht folgt.</i>
Mineralwässer (Angleichung der Rechtsvorschriften)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 17.10.1994, KOM (94) 423.	Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 299 vom 23.11.1996).
Vertikale Richtlinien "Schokoladen, Fruchtsäfte, Konfitüren, Honig, Kaffee, Milch"	Sieben Vorschläge für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 30.05.1996, KOM (95) 722.	<i>Vorschläge "Kaffee- und Schokolade": Stellungnahme des EP im Oktober 1997. Vorschlag "Kaffee": Politische Einigung im Rat "Binnenmarkt" voraussichtlich am 27.11.1997.</i>
Lebensmittel (allgemein)	<i>Grünbuch über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts; angenommen am 30.04.1997, KOM (97) 176. In dem Grünbuch werden verschiedene Vereinfachungsmöglichkeiten erörtert. Die Stellungnahmen der Fachkreise werden zur Zeit analysiert.</i>	
Düngemittel	<i>Im Rahmen der zweiten SLIM-Phase wird derzeit geprüft, inwieweit die Richtlinie 76/116/EWG (ABl. L 24 vom 30.01.1976) vereinfacht werden kann.</i>	

INDUSTRIEERZEUGNISSE		
Bauprodukte	<i>Im Rahmen der zweiten SLIM-Phase wird derzeit geprüft, inwieweit die Richtlinie 89/106/EWG (ABl. L 40 vom 11.02.1989) vereinfacht werden kann.</i>	
Meßinstrumente	<i>Ein Vorschlag für eine vereinfachte Richtlinie ist in Ausarbeitung. Diese Richtlinie wird 15 detaillierte und infolge der technischen Entwicklung überholte Richtlinien ersetzen.</i>	
WETTBEWERB		
Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen	Vorschlag für eine Verordnung, übermittelt am 16.09.1996, KOM (96) 313. Vereinfachtes Verfahren, effizientere Kontrolle.	Verordnung des Rates (EG) Nr. 1310/97 vom 30.06.1997 (ABl. L 180 vom 09.07.1997).
Horizontale staatliche Beihilfen	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Verfahren, übermittelt am 22.07.1997, KOM (97) 396.	<i>Politische Ausrichtung im Rat "Industrie" am 13.11.1997 vorbehaltlich der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.</i>
Vertikale Beschränkungen	<i>In dem am 24.01.1997 übermittelten Grünbuch über vertikale Beschränkungen (KOM (96) 721) wird eine Vereinfachung der Verfahren erwogen..</i>	
SOZIALPOLITIK		
Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, übermittelt am 09.06.94, KOM (94) 230.	<i>Der Rat hat am 07.10.1997 einen Gemeinsamen Standpunkt angenommen.</i>
Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit	Vorschlag zur Änderung der Grundverordnung 90/394, übermittelt am 14.09.95, KOM (95) 425.	Richtlinie des Rates 97/42/EG (ABl. L 179 vom 8.07.1997).

AGRARPOLITIK		
Reis	Vorschlag für eine Verordnung, übermittelt am 24.08.95, KOM (95) 331.	Verordnung (EG) des Rates Nr. 3072/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995).
Agrarstrukturpolitik	Vorschlag für Verordnungen, übermittelt am 27.02.1996, KOM (96) 58.	Verordnungen (EG) des Rates 950/97, 951/97 und 952/97 (ABl. L 142 vom 2.06.1997).
Konsummilch	Vorschlag für eine Verordnung des Rates, übermittelt am 16.07.97, KOM (97) 133.	Stellungnahme des Europäischen Parlaments 22.10.1997.
Butter	Vereinfachungsvorschlag in Ausarbeitung.	
Zierpflanzen	Vereinfachungsvorschlag in Ausarbeitung im Rahmen von SLIM.	
VERKEHR		
Gewichte und Abmessungen für Straßenfahrzeuge	Vorschlag für eine Richtlinie, übermittelt am 15.12.93, KOM (93) 679, geändert durch den Vorschlag KOM (95) 193.	Richtlinie des Rates 96/53/EG (ABl. L 235 vom 17.09.1996).
Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge	Vorschlag für eine Richtlinie übermittelt am 08.09.1995, KOM (95) 415.	Richtlinie des Rates 96/96/EG (ABl. L 46 vom 17.02.1997).
UMWELT		
Luftqualität	Vorschlag für eine Richtlinie übermittelt am 04.07.94, KOM (94) 109.	Richtlinie des Rates 96/62/EG (ABl. L vom 296 vom 21.11.1996).
Trinkwasser	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, übermittelt am 28.4.1995, KOM (94) 612.	Gemeinsamer Standpunkt des Rates: 16.10.1997.
Badegewässer	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, übermittelt am 29.3.1994, KOM (94) 36.	Stellungnahme des Europäischen Parlaments: 12.12.1996.
Wasser (allgemeiner Rahmen)	Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie des Rates, übermittelt am 15.04.97, KOM (97) 49.	
Lärm	Vorarbeiten zu einem Vorschlag für eine Vereinfachungsrichtlinie.	

TELEKOMMUNIKATION		
Telekommunikationsgeräte	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 04.06.1997, KOM (97) 257.	
FISCHEREI		
Strukturelle Aspekte der Fischereipolitik	Vorschlag für Verordnungen, übermittelt am 8.10.1993, KOM (93) 481.	Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2080/93 zur Durchführung der VO. 2052/88 hinsichtlich des FIAF (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei). Verordnung des Rates (EG) Nr. 3699/93 zur Definition der Kriterien und Bedingungen für Interventionen aus dem FIAF.
BINNENMARKT		
Freizügigkeit für Ärzte und Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise	Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates, übermittelt am 19.12.1994, KOM (94) 626.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/50 (ABl. L 291 vom 24.10.1997).
System der Anerkennung von Diplomen	<i>Ein Vorschlag für eine Richtlinie durchläuft derzeit im Rahmen von SLIM das Annahmeverfahren.</i>	
Verfahren zur Anerkennung der Diplome für bestimmte Berufstätigkeiten (handwerkliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie bestimmte Dienstleistungen)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 09.02.1996, KOM (96) 22. Geänderter Vorschlag, übermittelt am 16.07.1997, KOM (97) 363.	<i>Stellungnahme des Europäischen Parlaments: 20.02.1997 (erste Lesung).</i>
Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdgas- und Elektrizitätssektor	Vorschlag für eine Verordnung übermittelt am 1.08.95, KOM (95) 118.	Verordnung Nr. 736/96 des Rates (ABl. L 102 vom 25.04.1996).
ZOLL		
Kombinierte Nomenklatur im Außenhandel	<i>Vorarbeiten für einen Richtlinienvorschlag im Rahmen von SLIM.</i>	

STEUERPOLITIK		
MwSt. - Vereinfachung der steuerlichen Behandlung bestimmter Umsätze - Verbesserung der gegenwärtigen Übergangsregelung - MwSt.-Verpflichtungen	Vorschlag, übermittelt am 9.03.1994, KOM (94) 58. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, übermittelt am 26.06.1997, KOM(97) 325. <i>Vorarbeiten zu einem Vorschlag für eine Vereinfachungsrichtlinie.</i> <i>Vorarbeiten zu einem Vorschlag für eine Vereinfachungsrichtlinie im Rahmen von SLIM.</i>	Richtlinie 95/7/EG des Rates (ABl. L 102 vom 5.05.1995).
VERBRAUCHERPOLITIK		
Preisangaben für Verbraucher (Änderung der Richtlinien 79/581/EWG und 88/314/EWG)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 5.12.1994, KOM (94) 431. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 17.7.1995, KOM (95) 276.	Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 299 vom 12.12.1995). <i>Gemeinsamer Standpunkt des Rates: 27.09.1996.</i> <i>Das Vermittlungsverfahren läuft.</i>
STATISTIKEN		
Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	Vorschläge für Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, übermittelt am 4.06.1997 und 6.02.1997, KOM (97)275 und KOM(97) 252 im Rahmen von SLIM.	
Konjunkturstatistiken	Vorschlag für eine Verordnung des Rates, übermittelt am 24.06.1997, KOM (97) 313.	

AUTONOME VEREINFACHUNGSINITIATIVEN DER KOMMISSION	
BEREICH	INITIATIVE DER KOMMISSION
WETTBEWERB	
Technologietransfer-Vereinbarungen (Freistellung bestimmter Gruppen von Patentlizenzevereinbarungen und von Know-how-Vereinbarungen)	Verordnung der Kommission Nr. 240/96 (ABl. L 31 vom 09.02.1996). Vereinfachung der Verfahren durch Verschmelzung von zwei Verordnungen.
Beihilfen zur Umstrukturierung und Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	Entwurf einer Mitteilung, veröffentlicht im ABl. C 368 vom 23.12.1994. Die Vorschriften werden 1998 überprüft.
Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie	Neuer Rahmen (ABl. C 94 vom 30.03. 1996).
"de minimis-Beihilfen"	Mitteilung der Kommission (ABl. C 68 vom 6.3.1996). Klassifizierung und Vereinfachung der Vorschriften.
Staatliche Beihilfen an KMU	Neuer Rahmen (ABl. C 213 vom 23.07.1996).
AGRARPOLITIK	
Ackerkulturen	Verordnung der Kommission Nr. 658/96 (ABl. L 91 vom 12.04.1996).
KMU	
Unternehmensgründungen	Empfehlung der Kommission vom 22.04.1997 (ABl. L 145 du 5.06.1997).
Beteiligung von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (IWIV) an öffentlichen Aufträgen	Mitteilung der Kommission, übermittelt am 9.09.1997, KOM (97) 434.
Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen	Empfehlung vom 7.12.1994 (ABl. L 385 vom 31.12.1994).
STATISTIKEN	
Angabe des Warenwerts im Rahmen der Handelsstatistik	Verordnung der Kommission Nr. 860/97 (ABl. L 123 vom 15.05.1997) im Rahmen von SLIM.
"Eigenmasse" (Statistik)	Verordnung der Kommission Nr. 2383/96 (ABl. L 326 vom 17.12.1996) im Rahmen von SLIM.

Kodifizierungsarbeiten seit dem Europäischen Rat von Edinburgh 1992

Stand: 20/11/97

